

Überarbeitung Schutzplan Naturobjekte

Herzlich willkommen zur Infoveranstaltung!



Überarbeitung Schutzplan Naturobjekte

Zweck des Schutzplans

Die im Schutzplan verzeichneten Naturobjekte sind für das Orts- und Landschaftsbild oder für die Tier- und Pflanzenwelt von besonderer Bedeutung und werden deshalb auf kommunaler Ebene geschützt.

Rechtliche Grundlagen

- Schutzplan ist nach § 10 TG NHG als Sondernutzungsplan nach Planungs- und Baugesetz zu verstehen
- Muss gemäss § 8 Abs. 3 PBG periodisch überprüft und bei erheblichen Veränderungen angepasst werden.
- Änderungen müssen gemäss Art. 33 Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes (RPG; SR 700) und § 29 Abs. 1 PBG öffentlich aufgelegt werden. Es steht der Gemeindebehörde frei, den gesamten Schutzplan oder lediglich die Änderungen aufzulegen.

Bestehender Schutzplan Kultur- und Naturobjekte



Bearbeitungsstand 2014

70 Kulturobjekte

35 Naturobjekte, davon

- 12 Hecken und Gehölze
- 18 Bäume / Baumreihen
- 1 Gewässer / Ufervegetation
- 1 Feuchtwiese
- 3 Trockenwiesen

Vorhandene Grundlagen

- Schutzplan
- Objektliste und Planungsbericht
- (NHG Beitragsreglement)

Zielsetzung

- Überarbeitung Teil Naturobjekte mit anschliessender Änderungsaufgabe
- Aufnahme neuer Schutzobjekte gemäss Vorschlag Naturkommission und Vorgaben Richtplan
 - Markante Einzelbäume und Baumgruppen im Siedlungsgebiet und Offenland
 - Hecken im Offenland (Schutz durch NHG Art. 18 und Eidg. Jagdverordnung Art. 18 bereits heute klar gegeben)
- Zu erarbeitenden Unterlagen:
 - Änderungsplan (+ Darstellungsplan)
 - Objektblätter (als Anhang)
 - Schutz- und Pflegebestimmungen
 - Planungsbericht

Überarbeitung Schutzplan Naturobjekte

Was bedeutet das für die BesitzerInnen und Besitzer?

- Die Schutzobjekte müssen erhalten und bei natürlichen Abgängen durch Neupflanzungen ersetzt werden
- Die Schutzobjekte werden fachgerecht gemäss Pflegebestimmungen gepflegt
- Die BesitzerInnen und Besitzer sind berechtigt finanzielle Beiträge gemäss NHG Beitragsreglement der Gemeinde Tägerwilen zu beziehen.

Überarbeitung Schutzplan Naturobjekte

Auszug Beitragsreglement NHG

- Die Gemeinde übernimmt die vollen Anlagekosten für Neuanlagen von Hecken und Feldgehölzen (NHG Beitragsreglement Art. 10, Abs. 1)
- Die Gemeinde übernimmt die Kosten des Pflanzmaterials bei Ersatz- und Ergänzungspflanzungen von geschützten Einzelbäumen (auch innerhalb von Baumreihen) (NHG Beitragsreglement Art. 10, Abs. 2)
- Bei Pflegemassnahmen an geschützten Bäumen werden 50% der Kosten durch die Gemeinde vergütet. (NHG Beitragsreglement Art. 10, Abs. 4)
- Erfüllen Objekte die Voraussetzungen für Beiträge gemäss DZV (z.B. Hecken), so werden keine wiederkehrenden Pflegebeiträge geleistet (NHG Beitragsreglement Art. 11)

Vorgehen Überarbeitung Naturobjekte

- Überprüfung und Dokumentation bestehender sowie potenzieller / neuer Schutzobjekte im Feld
- Erstellung Objektblätter für alle Objekte und Änderungsplan
- Neufassung Schutz- und Pflegebestimmungen gemäss Mustervorlage vom Kanton Thurgau

Naturinventar  **Gemeinde Tägerwilen**

Objekt: EB 4 Einzelbäume Baumreihen Baumgruppen und Alleen (EB)

Parasit(n) 491-492, 501
Koordinaten 2727136 / 1227824
Flurname Aloo
Objekt im alten Schutzplan N22.07

Objektinformationen

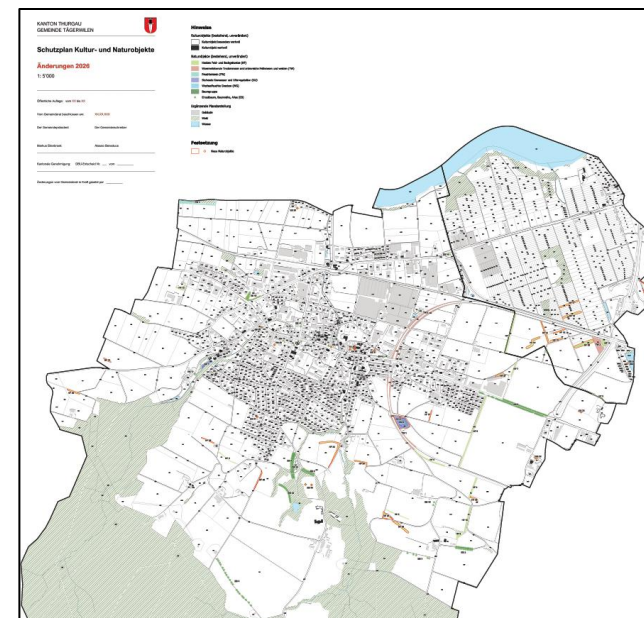
Vegetationstyp Aloo
Raumplanerische Aspekte Bundesinventar Landschaften und Naturdenkmäler (BLN)
Strukturen Aufbauten, Baumhöhlen, Graben/Bacchlein, Tobholz

Qualitativer Beschrieb
Bestehend aus 28 Kastanien in unterschiedlichem Alter. Tallücke mit viel Efeuüberwuchs. Gemäss vorhandenem Pflegekonzept soll die Baumreihe einseitig verjüngt werden. Aufgrund des Vorkommens der stark gefährdeten Zerkowen Schleiermohrstrickle werden die alten Strünke aufgrund ihres Lebensraumes in der Fläche stehen gelassen.


Zeigerpflanzenliste

Wichtige Tiere und Pflanzen Keine
Gefährdung Keine
Empfohlene Massnahmen Keine

Hinweis: Für Naturobjekte, welche über den kommunalen Schutzplan geschützt sind, gelten die Bestimmungen der kantonalen Schutz- und Pflegevorschriften.
Kartiert am 12.06.2024 durch Thomas Meßli
Ausgabedatum: 10.02.2028



Kanton Thurgau
Politische Gemeinde Tägerwilen

 **POLITISCHE GEMEINDE
TÄGERWILEN**

Schutzplan Natur- und Kulturobjekte

Schutz- und Pflegebestimmungen Teil Naturobjekte

Öffentliche Auflage vom XX.YY.ZZZZ bis XX.YY.ZZZZ

Vom Gemeinderat beschlossen am: XX.YY.ZZZZ

Der Gemeindepräsident _____ Der Gemeindegeschreiber _____

Vom Departement für Bau und Umwelt genehmigt mit

Entscheid Nr. vom

1

Allgemeine Schutzbestimmungen (Auszug)

Die im Situationsplan eingetragenen Naturobjekte sind für das Orts- und Landschaftsbild oder für die Tier- und Pflanzenwelt von besonderer Bedeutung. Sie sind deshalb geschützt. Sie sind in ihrer Fläche, Eigenart und ihrem Bestand zu erhalten und hinsichtlich ihrer Qualität (Artenvielfalt, Natürlichkeit und Strukturreichtum) zu fördern. Alle Tätigkeiten und Massnahmen, welche die geschützten Objekte und darin vorkommende Lebensräume und Arten gefährden oder beeinträchtigen, sind verboten.

Allgemeine Pflegebestimmungen (Auszug)

Ziel der Pflege ist der Erhalt der geschützten Lebensräume. Die Pflegebestimmungen richten sich grösstenteils nach den Vorgaben für Biodiversitätsförderflächen (BFF) nach DZV.

- *Mulchen sowie der Einsatz von Mähaufbereitern und Steinbrechmaschinen sind verboten.*
- *Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist verboten, ausser für Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen, sofern diese mechanisch nicht mit angemessenem Aufwand bekämpfbar sind. Vom Verbot ausgenommen sind Hochstamm-Feldobstbäume und Obstgärten.*
- *Problempflanzen und invasive Neophyten sind zu bekämpfen.*
- *+ weitere spezifische Pflegebestimmungen der einzelnen Objekttypen (Bäume, Hecken, etc.)*

Einzelbäume, Baumreihen, Baumgruppen und Alleen (EB)

- Bestehende Objekte: 18
- Neue Objekte: 13
- Zu entlassendes Objekt: keine



Geschützte Linde beim Schulhaus

Pflegebestimmungen:

- Die Einzelbäume, Baumreihen, Baumgruppen und Alleen sind fachgerecht zu pflegen.
- Natürliche Abgänge von Bäumen sind durch standortgerechte Jungpflanzen, soweit möglich am selben Standort, zu ersetzen.
- Im Umkreis von 3 m dürfen keine Pflanzenschutzmittel und/oder Dünger ausgebracht werden.

Hecken und Feldgehölze (HF)

- Bestehende Objekte: 12
- Neue Objekte: 18
- Zu entlassende Objekte: keine



Geschützte Hecke Girsbärg

Pflegebestimmungen:

- Bei Hecken sind periodische Pflegeeingriffe durchzuführen. Diese sollen selektiv und abschnittsweise (maximal ein Drittel der Länge) erfolgen.
- Das auf den Stock Setzen ist nur bei schnellwüchsigen und artenarmen Hecken gestattet, auf maximal einem Drittel der Länge.
- Die Heckenpflege ist während der Vegetationsruhe durchzuführen.
- Abgehende Hecken, Gehölze und Bäume sind durch Neupflanzungen von einheimischen Arten zu ersetzen.

Gewässer und Ufervegetation (GU)

- Bestehende Objekte: 1 (Sägereiweiher)
- Neues Objekt: 1 (Retentionsbecken SBB)
 - Fokus auf Ufervegetation und Begleitflächen
- Zu entlassende Objekte: keine



Retentionsbecken SBB mit wertvollen Uferbereichen
und Randflächen

Pflegebestimmungen:

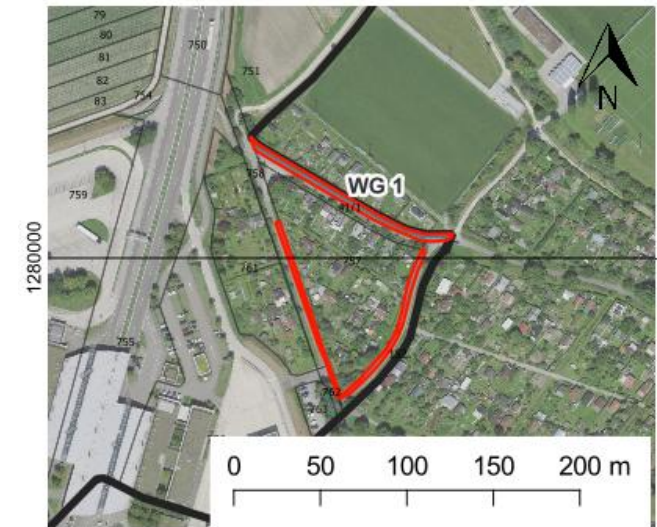
- Neben den allgemeinen keine weiteren spezifischen Pflegevorschriften

Wechselfeuchte Gräben (WG)

- Bestehendes Objekt: 0
- Neues Objekt: 1

Pflegebestimmungen:

- Grabenböschungen sollten jährlich mindestens einmal, gestaffelt gemäht werden.
- Die abschnittsweise Pflege der Gerinnesohle oder Entfernungen von Verkräutungen (max. 1/3 der Gesamtlänge) ist von Mitte August bis Ende September zugelassen.



Vorgehen Mitwirkung und Genehmigung

Jun 2024 – Aug 2025	Überprüfung der Objekte im Feld, Dokumentation
Okt 2025	Erste Vorgespräche mit einzelnen BesitzerInnen
Jan 2026	Fertigstellung Objektblätter, Änderungsplan, Schutz- und Pflegevorschriften
Feb 2026	Vernehmlassung Naturkommission
März 2026	Vernehmlassung Gemeinderat
Mai 2026	Informationsanlass
Juni 2026	Mitwirkung
Juli 2026	Abgabe zur Vorprüfung ARE TG
Okt – Nov 2026	Allfällige Anpassungen und Vernehmlassung Naturkommission und Gemeinderat
~ Dez 2026	Auflage Gemeinde
~ Jan 2027	Allfällige Anpassungen und Vernehmlassung Naturkommission und Gemeinderat
~ Feb 2027	Genehmigung durch DBU

Mitwirkung – wir laden Sie ein, sich zu äussern!

- 4. – 23. Juni 2026
- Pläne, Schutz- und Pflegebestimmungen sowie Objektblätter sind öffentlich einsehbar beim Gemeindehaus oder auf der Webseite der Gemeinde Tägerwilen www.taegerwilen.ch
- Bei Einwendungen zum vorgesehenen Schutzobjekt, bitten wir Sie, diese der Gemeinde schriftlich mit einer kurzen Begründung mitzuteilen.

Fragen?

